



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus dem Inhalt

Bekanntgabe der Sitzungen
- des Hauptausschusses
am 23. November 2022
- des Kreistages am
7. Dezember 2022

Änderungssatzung
- zur Gebührensatzung des
DLM Schloss Blankenhain
- zur Satzung für die VHS
Zwickau

Information der
Sparkasse Chemnitz



Ortsübliche Bekanntgabe der Sitzung des Kreistages

Die öffentliche Sitzung des Kreistages findet am **Mittwoch, dem 7. Dezember 2022 um 16:00 Uhr** im Saal der Sachsenlandhalle Glauchau in 08371 Glauchau, An der Sachsenlandhalle 3, statt.

TAGESORDNUNG:

1. Besetzung der Stelle einer/eines Ersten Beigeordneten
BV/527/2022
2. Berufung von Herrn Dr. Steffen Vogel, Amtsleiter Rechtsamt, in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
BV/528/2022
3. Beförderung Stabsstellenleiter Stabsstelle Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz
BV/539/2022
4. Personelle Änderung der Besetzung von Mitgliedern und Stellvertretern für den Jugendhilfeausschuss auf Vorschlag des Kreistages
BV/536/2022
5. Bestimmung eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat der Tourismus und Sport GmbH
BV/514/2022
6. Wahl eines Verbandsrates für die Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen
BV/517/2022
7. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
BV/521/2022
8. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sozialleistungsbereich
BV/525/2022
9. Verwendung der Finanzmittel aus dem Ehrenamtsbudget 2023 und 2024
BV/523/2022
10. Entwurf Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Zwickau für die Haushaltsjahre 2023 und 2024
BV/531/2022
11. Geplante Maßnahmen Landkreis Zwickau über Kommunalbudget 2023/2024
BV/522/2022
12. Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A für das Objekt K 7313/ K 7315 Ausbau des Knotens in Callenberg, OT Langenchursdorf
BV/497/2022
13. BSZ für Wirtschaft, Gesundheit und Technik, Schloßstraße 1, 08412 Werdau - Grundsatzentscheidung zur komplexen Sanierung
BV/433/2022
14. Grundsatzbeschluss zur Vorbereitung und Durchführung eines Vergabeverfahrens für Busverkehrsleistungen im Linienbündel 2 „Zwickau Nord/Nordwest-Süd“
BV/518/2022
15. Entsorgungsvereinbarung für die Beseitigung des Niederschlagswassers von Straßen in der Straßenbaulast des Landkreises Zwickau im Gebiet des AZV Lungwitztal-Steegenwiesen zwischen der WAD mbH und dem Landkreis Zwickau
BV/540/2022
16. Abschluss eines Gesamtvergleiches in der Streitsache WAD mbH gegen Landkreis Zwickau wegen Beseitigung des Niederschlagswassers von Straßen in der Straßenbaulast des Landkreises Zwickau im Gebiet des AZV Lungwitztal-Steegenwiesen
BV/541/2022
17. Übernahme von Geschäftsanteilen an der Gemeinnützige Aus-, Fortbildungs- und Umschulungsgesellschaft mbH Oberlungwitz durch den Landkreis
BV/513/2022
18. Optimierung der Standorte des Berufsschulzentrums Lichtenstein
BV/479/2022
19. Vereinbarungen zum Breitbandausbau im Landkreis Zwickau im Rahmen der „Graue-Flecken“-Förderung
BV/503/2022
20. Änderungssatzung des Landkreises Zwickau zur „Satzung des Landkreises Zwickau für die Kreismusikschule des Landkreises Zwickau Clara Wieck“ und zur „Satzung des Landkreises Zwickau zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kreismusikschule des Landkreises Zwickau Clara Wieck“
BV/520/2022
21. Änderungssatzung zur „Satzung des Landkreises Zwickau für die Benutzung des Feuerwehrtechnischen Zentrums (Gebührensatzung FTZ – FTZGebS)“ aufgrund der Umsatzsteuerpflicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts zum 1. Januar 2023
BV/535/2022
22. Änderung und Verlängerung der Vereinbarungen zwischen dem Landkreis Zwickau und der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH als gemeinsamer Vertreter der Dualen Systeme
BV/502/2022
23. Abfallbilanz des Landkreises Zwickau für das Jahr 2021
InfoV/537/2022
24. Beteiligungsbericht für den Landkreis Zwickau für das Geschäftsjahr 2021
InfoV/516/2022
25. Umsetzungsstand des Förderprogramms „Brücken in die Zukunft“ - VwV Investkraft (Teil I), VwV Invest Schule (Teil II) - im Landkreis Zwickau (Berichtsjahr 2022)
InfoV/530/2022
26. Bürgerfragestunde
27. Informationen

Der Tagesordnungspunkt „Bürgerfragestunde“ findet unabhängig vom Sitzungsverlauf ca. 18:00 Uhr statt.

Zwickau, 14. November 2022

Michaelis
Landrat



BÜRO LANDRAT

Ortsübliche Bekanntgabe der Sitzung des Hauptausschusses

Die Sitzung des Hauptausschusses findet am **Mittwoch, dem 23. November 2022 um 17:00 Uhr** im Sitzungssaal des Verwaltungszentrums in 08412 Werdau, Königswalder Straße 18, statt.

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Verkauf der Liegenschaft Berufliches Schulzentrum für Wirtschaft, Ernährung und Sozialwesen Lichtenstein, Außenstelle 08393 Meerane, Pestalozziplatz 4
BV/534/2022
2. Änderung eines Mietvertrages zur Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen
BV/533/2022

3. Haushaltsdurchführung 2022 des Landkreises Zwickau zum Stand 30. September 2022
InfoV/529/2022

4. Informationen

Es folgt ein nicht öffentlicher Teil.

Zwickau, 14. November 2022

Michaelis
Landrat

LANDRAT

Zweite Änderungssatzung des Landkreises Zwickau zur „Satzung des Landkreises Zwickau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Deutschen Landwirtschaftsmuseums Schloss Blankenhain (DLMSBGeb-S) vom 12. Dezember 2013“

Auf Grund von § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, und der §§ 1, 2 und 9 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Zwickau in seiner Sitzung am 5. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Gebührensatzung des Deutschen Landwirtschaftsmuseums Schloss Blankenhain - DLMSBGeb-S

Die Satzung des Landkreises Zwickau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Deutschen Landwirtschaftsmuseums Schloss Blankenhain (DLMSBGeb-S) vom 12. Dezember 2013 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, 6. Jahrgang, Nr. 12 vom 18. Dezember 2013, S. 13) wird wie folgt geändert:

1. § 3 DLMSBGeb-S wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe e) werden nach dem Wort „Schwerbehinderten“ die Wörter „(maximal eine Person)“ angefügt.
 - bb) Es werden nach Buchstabe e) folgende Buchstaben f) und g) angefügt:
„f) für Mitglieder des Deutschen Museumsbundes
g) für Mitglieder des Sächsischen Museumsbundes“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
Nach Buchstabe e) wird folgender Buchstabe f) angefügt:
„f) für Mitglieder der International Council of Museum (ICOM)“
 - c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, wird die Gebühr zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.“

2. Die Anlage zu § 3 Abs. 1 DLMSBGeb-S wird wie folgt gefasst:
„Anlage zu § 3 Abs. 1
Gebührenverzeichnis“

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebührensatz
1.	Besichtigung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 DLMSB-S	
1.1	Jugendliche über 16 Jahre und Erwachsene	7,00 EUR
1.2	Jugendliche über 16 Jahre und Erwachsene in Gruppen ab 8 Personen	5,00 EUR pro Person
1.3	Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren bis 16 Jahren	5,00 EUR
1.4	Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren bis 16 Jahren in Gruppen ab 5 Personen	3,00 EUR pro Person
1.5	Ermäßigungsberechtigte gemäß § 3 Abs. 4 (u. a. Rentner, Schwerbehinderte, Schüler, Studenten)	5,00 EUR
1.6	Familienkarte (2 Erwachsene und mindestens 1 Kind nach lfd. Nr. 1.3)	15,00 EUR
1.7	Jahreskarte gültig für ein Kalenderjahr	20,00 EUR
2.	Führungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 DLMSB-S	
2.1	thematische Grundführung für Gruppen ab 8 bis 35 Personen, ca. 1 h	30,00 EUR Gruppe zzgl. der Gebühr nach lfd. Nr. 1
2.2	geführter Spaziergang durch die Anlage für Gruppen ab 8 bis 35 Personen, ca. 1 bis 1,5 h	40,00 EUR Gruppe zzgl. der Gebühr nach lfd. Nr. 1
2.3	thematische Sonderführungen für Gruppen ab 8 bis 35 Personen, ca. 1,5 bis 2 h	50,00 EUR Gruppe zzgl. der Gebühr nach lfd. Nr. 1
3.	museumpädagogische Aktionen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 DLMSB-S	
3.1	thematische Exkursion für Gruppen ab 8 bis 35 Personen	50,00 EUR Gruppe zzgl. der Gebühr nach lfd. Nr. 1



3.2	Projekt Kindergeburtstag im Museum für Gruppen ab 5 bis 12 Personen	50,00 EUR Gruppe zzgl. der Gebühr nach lfd. Nr. 1
3.3	themenspezifische Projekte und Aktionen für Gruppen ab 8 bis 35 Personen	50,00 EUR Gruppe zzgl. der Gebühr nach lfd. Nr. 1
4.	Sonderveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 DLMSB-S	
4.1	Sonderveranstaltungen, Großveranstaltungen	1,00 EUR bis 100,00 EUR pro Person
4.2	Sondernutzung der alten Dorfschule für Gruppen ab 8 bis 35 Personen, ca. 1 h	10,00 EUR Gruppe, zzgl. der Gebühr nach lfd. Nr. 1
5.	Erteilung von Fachauskünften	30,00 EUR bis 70,00 EUR

§ 2 Neubekanntmachung

Der Landrat kann den Wortlaut der Satzung des Landkreises Zwickau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Deutschen Landwirtschaftsmuseums Schloss Blankenhain (DLMSB-Geb-S) in der vom 1. Januar 2023 an geltenden Fassung im Amtsblatt des Landkreises Zwickau bekannt machen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft

Zwickau, 13. Oktober 2022

Michaelis
Landrat

Hinweis

Zur vorstehender Satzung ergeht gemäß § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der derzeit gültigen Fassung, folgender Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 der SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

LANDRAT

Änderungssatzung des Landkreises Zwickau zur „Satzung des Landkreises Zwickau für die Volkshochschule Zwickau vom 26. September 2013“

Auf Grund von § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Zwickau in seiner Sitzung am 5. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung für die Volkshochschule Zwickau

Die Satzung des Landkreises Zwickau für die Volkshochschule Zwickau vom 26. September 2013 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, 6. Jahrgang, Nr. 10 vom 23. Oktober 2013, Seite 4) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „(AGB)“ ein Komma eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „1. Januar 2014“ wird durch die Angabe „1. Januar 2023“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „31. Dezember 2013“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.
 - c) Die Angabe „Herbstsemester 2013“ wird durch die Angabe „Herbstsemester 2022“ ersetzt.
3. Die Anlage zu § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage
(zu § 4 Abs. 2)

Grundsätze der Entgeltberechnung für die Inanspruchnahme der Volkshochschule Zwickau

1. Das Entgelt für die Inanspruchnahme an VHS-Veranstaltungen berechnet sich unter Zugrundelegung
 - a) der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchschnittlich verursachten Sach- und Personalkosten,
 - b) einer Unterrichtseinheit (UE) von 45 Minuten,
 - c) der Teilnahme von mindestens vier Benutzern an der VHS-Veranstaltung

aus dem Veranstaltungsgrundbetrag in Höhe von

1,00 EUR bis 10,00 EUR	Fachbereich Beruf und Gesellschaft
1,00 EUR bis 10,00 EUR	Fachbereich Kultur
1,00 EUR bis 10,00 EUR	Fachbereich Gesundheit
1,00 EUR bis 10,00 EUR	Fachbereich Sprachen

multipliziert mit der Anzahl der Unterrichtseinheiten der jeweiligen VHS-Veranstaltung.

Zu dem sich hieraus ergebenden Betrag wird eine Pauschale für Verwaltungsaufwendungen hinzugerechnet, die jährlich neu berechnet wird.



Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Entgelte zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

2. Für Informationsveranstaltungen, die der Öffentlichkeitswerbung, der Teilnehmerakquise oder Bedarfsanalyse dienen und als solche im VHS-Angebot ausdrücklich ausgewiesen sind, werden keine Entgelte erhoben.
3. Bei unterbelegten VHS-Veranstaltungen kann ein leistungskostendeckendes Entgelt pro Benutzer berechnet werden, wenn die Durchführung dieser Veranstaltung unter diesen Bedingungen von den Benutzern beantragt wird. Eine VHS-Veranstaltung gilt als unterbelegt nach Satz 1, wenn sich zum Zeitpunkt des geplanten Kursbeginns weniger als vier Benutzer angemeldet haben.
4. Für VHS-Veranstaltungen,
 - a) die nicht der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung der Weiterbildung unterliegen, oder
 - b) die mit besonderem Kostenaufwand (insbesondere wegen erhöhten Sachkosten, Honorarkosten, Fahrt- und Unterbringungskosten) einhergehen,
 berechnet sich das Entgelt nach den tatsächlich der VHS entstehenden Kosten.
5. Das Entgelt für Prüfungen wird anhand der für diese jeweilige Prüfung tatsächlich entstehenden Sach- und Personalkosten ermittelt.
6. Für die Ausstellung von Qualifikationsnachweisen ist ein pauschalisiertes Entgelt in Höhe von 5,00 EUR zu zahlen.
7. Für VHS-Veranstaltungen, für die ein Entgelt von mindestens 30,00 EUR berechnet wird, kann die VHS mit
 - Kindern, Schülern, Studenten, Auszubildenden,
 - Freiwilligen gemäß § 2 Bundesfreiwilligendienstgesetz oder § 2 Jugendfreiwilligendienstgesetz,
 - Empfängern von Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder von Erziehungsgeld nach dem Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetz,
 - Empfängern von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt oder von Grundsicherungsleistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 - Empfängern von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,
 - Empfängern von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz,
 - Empfängern von Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
 - Schwerbehinderten im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (GdB mindestens 50),
 - Inhabern des Sächsischen Familienpasses oder eines Passes einer kreisangehörigen Kommune des Landkreises Zwickau, der dieselben Zugangsvoraussetzungen hat

eine Ermäßigung in Höhe von 30 Prozent vor Veranstaltungsbeginn vereinbaren, wenn die erforderlichen Nachweise der VHS vorgelegt werden.

Veranstaltungen, die nicht vom Freistaat Sachsen gefördert, von anderen Stellen bezuschusst oder bezahlt werden, Bildungs- und Studienreisen, Exkursionen sowie Materialkosten sind nicht ermäßigungsfähig.

8. Zur Teilnehmergeinnung können Nachlässe gewährt werden.“

§ 2 Neubekanntmachung

Der Landrat kann den Wortlaut der Satzung des Landkreises Zwickau für die Volkshochschule Zwickau in der vom 1. Januar 2023 an geltenden Fassung im Amtsblatt des Landkreises Zwickau bekannt machen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Zwickau, 13. Oktober 2022

Michaelis
Landrat

Hinweis

Zur vorstehenden Satzung ergeht gemäß § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der derzeit gültigen Fassung, folgender Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 der SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

SPARKASSE CHEMNITZ

Information der Sparkasse Chemnitz

Der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss

der Sparkasse Chemnitz zum 31. Dezember 2021

wurde durch den Verwaltungsrat der Sparkasse Chemnitz am 4. Juli 2022 festgestellt.

Weiterhin wurde der Konzernabschluss der Sparkasse Chemnitz zum 31. Dezember 2021 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk durch den Verwaltungsrat der Sparkasse Chemnitz am

4. Juli 2022 gebilligt.

Die vollständigen Fassungen des Jahresabschlusses sowie des Konzernabschlusses der Sparkasse Chemnitz wurden am 5. Oktober 2022 sowie am 26. Oktober 2022 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Diese können im Vorstandsstab der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51, 09111 Chemnitz, eingesehen bzw. im elektronischen Bundesanzeiger unter www.bundesanzeiger.de abgerufen werden.

Der Vorstand



IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau
33. Ausgabe/2022

Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft
des öffentlichen Rechts, vertreten durch den
Landrat Carsten Michaelis

**Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen
des Landkreises:**

Ilona Schilk, Pressesprecherin
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21040
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Redaktion:

Landratsamt Zwickau, Pressestelle
Robert-Müller-Straße 4 – 8, 08056 Zwickau,
Telefon: 0375 4402-21040
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen